

## Strafen als Sachbezug

## Rechnen Sie Straf-Sachbezüge laufend richtig ab

In den letzten Jahren hat sich die Situation von Unternehmern im Zusammenhang mit Strafen deutlich verschlechtert. Wurden Strafen mit geringem Verschuldungsgrad, die im Rahmen der normalen Betriebsführung angefallen sind, von der Finanz bis Mitte 2011 noch einigermaßen geduldet, herrscht seitdem ein generelles Abzugsverbot für Strafen. Von diesem Abzugsverbot gibt es nur einige wenige Ausnahmen, wie zum Beispiel Vertragsstrafen. Für den Unternehmer bedeutet dies, dass sich die Zahlung von Strafen grundsätzlich nicht mehr gewinnmindernd auswirkt.

Eine Sonderstellung nehmen hierbei Strafen ein, die an Arbeitnehmer verhängt werden. Fährt der Arbeitnehmer beispielsweise etwas zu schnell, parkt kurz in zweiter Reihe oder ist sein LKW in Ausübung des Dienstes überladen und übernimmt der Unternehmer diese Strafen für den Arbeitnehmer, ist der Betriebsausgabenabzug sehr wohl möglich. Für den Unternehmer handelt es sich um abzugsfähigen Lohnaufwand. Im Gegenzug dazu ist beim Arbeitnehmer ein Sachbezug in Höhe der übernommenen Strafe anzusetzen.

Dieser Sachbezug zählt beim Ar-

beitnehmer zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Der Sachbezug ist in die Bemessungsgrundlage für die Lohnabgaben miteinzubeziehen. Dienstgeberseitig fallen rund 30% zusätzliche Lohnabgaben an. Dem Dienstnehmer werden der Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung (ca. 18%) sowie die Lohnsteuer abgezogen. Begleicht der Unternehmer für den Arbeitnehmer beispielsweise eine Strafverfügung in Höhe von 100 Euro, erwachsen ihm in diesem Zusammenhang Kosten von insgesamt 130 Euro. Den Arbeitnehmer kostet der Strafzettel, trotz Übernahme durch den Arbeitgeber, 18 Euro zuzüglich der gesetzlichen Lohnsteuer (durchschnittlich ca. 29%-34%). Werden Straf-Sachbezüge laufend berücksichtigt, kann der Kostenanteil des Arbeitnehmers vom laufenden Bezug einbehalten werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Sachbezugspflicht im Zusammenhang mit Arbeitnehmer-Strafen um keine gesetzliche Neuerung. Bei GPLA-Prüfungen ist dieser Tatbestand jedoch erst in den letzten Jahren verstärkt zum Prüfungsthema geworden und hat zu zahlreichen Nachversteuerungen geführt.



"Bei einer nachträglichen Vorschreibung im Zuge einer Prüfung gehen im Regelfall auch die Sozialversicherung und die Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitgebers.", weiß Mag. Johannes Kandlhofer.

## **Wichtiger Tipp**

Rechnen Sie Straf-Sachbezüge laufend richtig ab. Im Falle einer nachträglichen Vorschreibung im Zuge einer Prüfung gehen im Regelfall auch die Sozialversicherung und die Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitgebers und können nicht vom Arbeitslohn des Dienstnehmers abgezogen werden.

Wesonig + Partner Steuerberatung Birkfelder Straße 25,8160 Weiz Tel.: 03172/37 80-0, Fax: 03172/37 80-7 E-Mail: office@wesonig.at www.wesonig.at